

24.09.92

Beschluß
des Deutschen Bundestages

zum

Gesetz zur Änderung des Weinwirtschaftsgesetzes und des
Weingesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 107. Sitzung am 24. September 1992 die beiliegende Beschlußempfehlung des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) zu dem Gesetz zur Änderung des Weinwirtschaftsgesetzes und des Weingesetzes - Drucksache 12/3282 - angenommen.

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 391/92 (Beschluß)

Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/3282

Beschlußempfehlung
des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)

zu dem

Gesetz zur Änderung des Weinwirtschaftsgesetzes und des
Weingesetzes

- Drucksachen 12/2282, 12/2662, 12/2980 -

Berichterstatter im Bundestag: Abgeordneter Dr. Heribert Blens
Berichterstatter im Bundesrat: Staatssekretär Dr. Günter Ermisch

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 96. Sitzung am 5. Juni 1992 beschlossene Gesetz zur Änderung des Weinwirtschaftsgesetzes und des Weingesetzes wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 23. September 1992
Der Vermittlungsausschuß

Vorsitzender

Berichterstatter

17. Aug

f. Hermann
17. Aug

Gesetz zur Änderung des Weinwirtschaftsgesetzes
und des Weingesetzes

1. Zu Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 10 Abs. 6
Nr. 13 WeinG)

In Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb
wird § 10 Abs. 6 Nr. 13 wie folgt gefaßt:

'13. Sachsen.'

2. Zu Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe c (§ 10 Abs. 8 Satz 1
Nr. 20 - neu - WeinG)

In Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe c
werden in § 10 Abs. 8 Satz 1 in der Nummer 19 am Ende
der Punkt und das Anführungszeichen durch ein Komma ersetzt
und folgende Nummer 20 angefügt:

'20. Saarländischer Landwein der Mosel.'

25.09.92

Beschluß

des Bundesrates

zum

Gesetz zur Änderung des Weinwirtschaftsgesetzes und des
Weingesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 646. Sitzung am 25. September 1992 beschlossen, gegen das vom Deutschen Bundestag am 24. September 1992 verabschiedete Gesetz einen Einspruch gemäß Artikel 77 Abs. 3 des Grundgesetzes nicht einzulegen.